

5640/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Ofner und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Zurücklegung einer Strafanzeige“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 6:

Bevor die Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft St. Pölten gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt wurde, sind eine Person als Verdächtiger und drei Personen als Auskunftspersonen durch Gendarmeriebeamte niederschriftlich vernommen worden. Ferner sind vier Kinder einer kurzen und formlosen Befragung unterzogen worden.

Zwei der niederschriftlich vernommenen Personen waren Augenzeugen des Vorfalls, sie haben ein Verhalten des Verdächtigen bekundet, das keine eindeutigen Schlussfolgerungen auf das Vorliegen eines Sittlichkeitsdeliktes zuließ. Die Antworten der Unmündigen und der von ihnen den Gendarmeriebeamten vermittelte Eindruck haben gegen eine an ihnen verübte strafbare Handlung gesprochen.

Zu 2:

Ich ersuche um Verständnis, dass ich aus Erwägungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes von der Bekanntgabe der Personaldaten des seinerzeit Verdächtigen absehen muss.

Zu 3 und 4:

Bei den vermeintlichen Tatopfern handelte es sich um die Enkelkinder des Verdächtigen im Alter von 8, 9 und 11 Jahren.

Zu 5:

Der Tatverdächtige hat einbekannt, beim Umkleiden im Wald von einem seiner Enkelkinder fotografiert worden zu sein. Ein sexuell motiviertes Verhalten hat er in Abrede gestellt.

Zu 7:

Die Zurücklegung der Strafanzeige erfolgte mit der Begründung, dass für die Muttmaßung der Auskunftspersonen in Richtung eines exhibitionistischen oder sonstigen unzüchtigen Verhaltens des Verdächtigen nach den in Betracht kommenden Tatbeständen nach den §§ 208, 212, 218 StGB keine ausreichend gesicherten Anhaltspunkte vorlagen. Ein über das vom Verdächtigten zugestandene Geschehen hinausreichendes, Deliktsmerkmale aufweisendes Verhalten wurde von den Zeugen nicht wahrgenommen. Die Kinder selbst vermittelten bei der ersten - unmittelbar nach den Beobachtungen der Zeugen erfolgten - Befragung durch die Gendarmeriebeamten einen völlig normalen, heiteren und unverstörten Eindruck. Sonstige Anhaltspunkte, die den Verdacht eines strafbaren Verhaltens stärken hätten können, sind nicht hervorgekommen.

Zu 8:

Aus Anlass der vorliegenden Anfrage wurde das Vorgehen der Staatsanwaltschaft St. Pölten durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und die zuständige Fachabteilung meines Hauses überprüft; dabei hat sich gezeigt, dass die Beurteilung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft St. Pölten bei der gegebenen Beweislage der Sach- und Rechtslage entsprochen hat. Für eine Fortsetzung des Strafverfahrens fehlt es an den erforderlichen Anhaltspunkten für ein strafrechtlich relevantes Verhalten.